



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Nds. Landtag
Enquetekommission zur Verbesserung des Kinders-
schutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und
sexueller Gewalt an Kindern
Hannah-Ahrendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von
Friederike Eilers
E-Mail
NLJHA@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.05.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
24.06.2021

Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern (EKKiSch) – Stellungnahme des Nds. Landesjugendhilfeausschusses nach der mündlichen Anhörung vom 26.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nds. Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) bedankt sich noch einmal ausdrücklich für die Beteiligung an der mündlichen Anhörung in Ihrer Sitzung vom 26.04.2021 und möchte nachfolgend schriftlich zu den Aufgaben und Zielen der EKKiSch sowie der Verbesserung des Kinderschutzes zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Stellung nehmen.

Als Grundlage möchten wir auf die Berichte und Empfehlungen hinweisen, die bereits fundierte und umfassende Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Niedersachsen entwickelt haben. Hierzu gehören z.B.

- das Positionspapier des NLJHA „Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen“ vom 07.07.2020 (kurz: Gesamtkonzept)¹,
- die „Stellungnahme zur Frage des Handlungsbedarfs im Kinderschutz im Land Niedersachsen sowie zum Entschließungsantrag „Lügde darf sich nicht wiederholen – Kinderschutzkommission einrichten“ (Drs. 18/3643)“ des Instituts für soziale Arbeit e.V. Münster (ISA) vom 31.07.2019 (kurz: ISA-Bericht),
- der Abschlussbericht der Lügde-Kommission vom 03.12.2020 (kurz: Lügde-Bericht)² und
- der Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen vom Landespräventionsrat Niedersachsen vom 11.03.2020 (kurz: Bilanzbericht).³

Darüber hinaus sind mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 07.05.2021 im Deutschen Bundesrat viele wichtige gesetzliche Neuerungen zur Verbesserung des Kinderschutzes, der Beteiligungsrechte und der Prävention beschlossen worden, die das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig verändern werden.

¹ Gesamtkonzept. Abgerufen am 31.05.2021 unter: https://soziales.niedersachsen.de/download/158594/Gesamtkonzept_fuer_die_Kinder-_und_Jugendhilfe_in_Niedersachsen_verabschiedet_07.07.2020.pdf.

² Lügde-Bericht. Abgerufen am 31.05.2021 unter: <https://www.luegdekommision-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommision.pdf>.

³ Bilanzbericht. Abgerufen am 31.05.2021 unter: <https://www.praeventionskommission-nds.de/html/download.cms?id=9&datei=Bilanzbericht-der-Kommission-zur-Praevention-von-sexuellem-Missbrauch-9.pdf>.

Der NLJHA empfiehlt zur Verbesserung des Kinderschutzes in Niedersachsen vornehmlich die folgenden Punkte. Die Aufzählungen stellen ausdrücklich keine Priorisierung dar. Für den konkreten Bezug zu den vorab genannten Berichten und Empfehlungen sind die Quellangaben benannt.

1. Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und in Schulen:⁴

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, sich in Institutionen und pädagogischen Einrichtungen sicher zu fühlen und geschützt zu sein. Das Implementieren von Schutzkonzepten zur Umsetzung der höchstpersönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen sind ein Zeichen der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe und gewährleisten das Recht auf Achtung persönlicher Grenzen und Schutz vor Gewalt.

Schutzkonzepte dienen dazu, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe, Sportvereinen, usw. zu sicheren Orten zu machen, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor (sexualisierter) Gewalt geschützt sind. Zugleich sorgen sie dafür, dass Mädchen, Jungen und nicht binäre Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – (sexualisierte) Gewalt angetan wird. Ein umfassendes, stetig weiter entwickeltes Schutzkonzept beugt Missbrauch vor. Schutzkonzepte helfen, sexuelle Grenzverletzungen gegenüber Schutzbefohlenen zu vermeiden und betroffene Kinder und Jugendliche verantwortungsvoll zu unterstützen.

Schutzkonzepte gegen (sexualisierte) Gewalt umfassen

- eine angebots-/einrichtungsspezifische Risiko – und Ressourcenanalyse,
- die Verankerung von Beteiligungsstrukturen sowie eines tragfähigen Beschwerdemanagements,
- altersangemessene sexualpädagogische Konzepte,
- regelhaft implementierte Präventionsangebote für Kinder (z.B. Erklärfilme oder Kinderrechte-Workshops), Jugendliche (z.B. geschlechtersensible Selbstbehauptungskurse) und Eltern (z.B. Informationsveranstaltungen),
- Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz sowie Sensibilisierung zum Thema Machtmissbrauch,
- einen tragfähigen Verfahrensplan bei Verdachtsfällen (feste Ansprechpersonen, Dokumentation und Meldkette, Kooperation mit regionalen Fachberatungen, etc.) und ein
- Kinderschutzgerechtes Personalmanagement (Führungszeugnis, Einarbeitung neuer Mitarbeitenden, Fortbildungen, etc.).

Die Erarbeitung und Umsetzung von einrichtungs- und angebotsspezifischen Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt ist ein langer, andauernder Prozess. Damit dieser eine nachhaltige Wirkung erzielt, müssen Kinder und Jugendliche, ehren- und nebenamtlich Tätige sowie auch nicht pädagogisch eingesetztes Personal daran beteiligt werden. Eine externe Fachberatung sollte die Einrichtungen und Organisationen dabei unterstützend begleiten.

Das Niedersächsische Landesjugendamt berät laut gesetzlichem Auftrag nach § 8b Abs. 2 SGB VIII u.a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis benötigen (z.B. Kindertagesstätten oder stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe) hierzu.

Zum Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 2 SGB VIII wird aktuell ein Schwerpunktbericht der niedersächsischen Landesjugendhilfeplanung erarbeitet, der Standards für die Umsetzung für den präventiven Kinderschutz in Einrichtungen festlegen soll.

Damit das Landesjugendamt weitergehend die Anwendung von Schutzkonzepten in der Praxis prüfen und gemeinsam mit den Trägern weiterentwickeln kann, ist der Ausbau der Personalstellen notwendig,

Alle Organisationen, wie z.B. die mehr als 50.000 ehrenamtlich geführten Vereine und Jugendgruppen in Niedersachsen sind bei der Entwicklung von Schutzkonzepten auf die fachliche Begleitung von Beratungsstellen, Kinderschutzzentren etc. angewiesen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass alle Organisationen und Einrichtungen vor Ort für die Entwicklung von Schutzkonzepten zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen benötigen. Um diese zur Verfügung zu stellen, könnte beispielsweise eine neue

⁴ Gesamtkonzept, S. 138; ISA-Bericht, S. 18; Bilanzbericht, S. 46.

Richtlinie zur Förderung von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt / Kinderschutzkonzepten erstellt werden, die gerade auch für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit notwendig wäre. Insbesondere in der Arbeit mit jungen Kindern (z.B. im Bereich der Kindertagesstätten) müssen Präventions- und Schutzmaßnahmen als alltagsintegrierte Querschnittsaufgaben umgesetzt werden. Kontinuierlicher Bindungs- und Vertrauensaufbau sind grundlegende Voraussetzungen, um Gefährdungen von Kindern im Alter unter 10 Jahren erkennen zu können. Entsprechende zeitliche Ressourcen im pädagogischen Alltag müssen zur Verfügung stehen.

2. Implementierung von Ombudsstellen:⁵

Mit der Reform des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 07.05.2021 im Deutschen Bundesrat wurden gemäß § 9a SGB VIII-Neu die Grundlagen für die Einrichtung von Ombudsstellen geschaffen. Ombudsstellen sind einzurichten und sollen unabhängig tätig werden. Sie haben das oberste Ziel, bzgl. des Bedarfs von jungen Menschen und ihren Familien zu beraten, zu vermitteln und Konflikte zu klären. Weitere Konkretisierungen durch den Bund sind hierbei abzuwarten.

Im Gesamtkonzept hat der NLJHA die Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Hilfen zur Erziehung gefordert. Als Handlungsansatz wurde hierzu die Einrichtung einer hauptamtlichen landesweiten Ombudsstelle vorgeschlagen. Diese soll bei Anfragen und komplexen Fragestellungen bezüglich der Leistungserbringung bzw. -gewährung in den Hilfen zur Erziehung sowie für die Beratung von Kommunen bei der Einrichtung kommunaler Ombudsstellen unterstützen. Darüber hinaus wurde die Implementierung von regionalisierten Ombudsstrukturen angeregt. Unabhängige Anlaufstellen könnten als Beschwerdemöglichkeit sowohl für betroffene junge Menschen und ihren Angehörige als auch für Fachkräfte und Ehrenamtliche eingerichtet werden.

3. Digitalisierung/Medienkompetenz:⁶

Kinder und Jugendliche müssen in ihrem Aufwachsen in einer digitalisierten Gesellschaft kompetent begleitet werden. Im Gesamtkonzept hat der NLJHA betont, wie wichtig der Schutz vor Risiken und Gefahren im Rahmen der Digitalisierung ist. Kinder und Jugendliche müssen vor Risiken und Gefahren, die sich im Kontext der Digitalisierung ergeben können, ausreichend geschützt werden. Fachkräfte in diesen Feldern müssen durch Fort- und Weiterbildungen befähigt werden, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alltag und durch geeignete Konzepte, Projekte und Maßnahmen zu einem kreativ-kritischen Umgang mit digitalen Medien zu begleiten und vor Gefahren und Risiken zu schützen. Das Land Niedersachsen soll dazu beitragen, Fortbildungskonzepte für Kinder, Eltern und Lehr- und Fachkräfte für eine Medienbildung und Medienkompetenz (u.a. mit dem Fokus auf dem Schutz vor Risiken im Rahmen von Digitalisierung) zu etablieren, die auch die große Bandbreite der Zielgruppen (u.a. von besonders verletzlichen bis hin zu besonders ressourcenprivilegierten Kindern und Jugendlichen) berücksichtigen.

4. Informations-, Beratungs- und Therapieangebote:⁷

Für den Schutz vor sexualisierter Gewalt sind flächendeckend Strukturen und qualifizierte Angebote zur Unterstützung und Begleitung von betroffenen Kindern und ihren Angehörigen erforderlich. Das Land fördert derzeit 21 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie 15 Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Auch die landesgeförderten Kinderschutzzentren bieten eine entsprechende Beratung an. Ergänzt wird das Angebot durch Beratungsstellen, die von den Kommunen gefördert werden.

Blickt man nur auf die landesgeförderten Angebote, fehlen sicher noch in verschiedenen Regionen Beratungsstellen, insbesondere auch mit einem geschlechtsspezifischen Ansatz und männlichen Fachkräften für betroffene Jungen* und junge Männer* sowie zum Thema sexualisierte Gewalt (auch im digitalen Raum).

⁵ Gesamtkonzept, S. 133.

⁶ Ebenda, S. 75.

⁷ Ebenda, S. 135; Lüdge-Bericht, S. 22; Bilanzbericht, S. 45.

Notwendig wäre eine differenzierte Erhebung, um belastungsfähige Aussagen treffen zu können, wie hoch der Beratungsbedarf in welchen Regionen und für welche Zielgruppen konkret ist, um bei Bedarf ergänzende Angebote zu schaffen.

Dabei sollte die Erfahrung von Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt berücksichtigt werden, dass sich der Beratungsbedarf mit steigender Sensibilisierung durch die Implementierung von Schutzkonzepten und Etablierung regelmäßiger Präventionsmaßnahmen deutlich erhöht.

Letztlich gilt, dass die Strukturen so gestaltet sein müssen, dass sie für Kinder und Jugendliche erkennbar und erreichbar sind und bei Bedarf auch anonym genutzt werden können.

Die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere im ländlichen Raum nicht ausreichend gegeben. Für betroffene Kinder und Jugendliche bedeutet dies lange Wartezeiten, bis sie eine nachhaltige Unterstützung erhalten. Auch ist dadurch die Möglichkeit eingeschränkt, zwischen einer Frau* oder einem Mann* als Therapeut*in zu wählen. Dazu gehört auch der Ausbau von Praxen und Therapieplätzen für Menschen mit pädosexuellen Neigungen.

5. Schnittstellen / Kommunale Netzwerke / weitergehende Kooperationen:

Staat und Gesellschaft müssen Rahmenbedingungen schaffen, in denen Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Misshandlung und Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt geschützt werden; Dies ist eine dauerhafte Aufgabe für alle Institutionen. Eine wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Kinderschutz ist, dass er als gemeinsame, übergreifende Aufgabe verstanden und eine Verantwortungsgemeinschaft gebildet wird.

Am Kinderschutz sind viele staatliche Stellen und freie Träger beteiligt, deren Aufgaben, Kompetenzen, Handlungsmöglichkeiten und Herangehensweisen sich deutlich unterscheiden. Diese Koexistenz unterschiedlicher Systeme führt zu komplexen Situationen und Abläufen, handelt sich um ein komplexes Geschehen, die die Reflexion und den Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit erfordert.⁸

Als Schnittstellen sind beispielsweise zu nennen: Stationäre Jugend-/Eingliederungshilfe und Jugendpsychiatrie. Um den Kinderschutz zu optimieren, ist eine frühzeitigere Zusammenarbeit zwischen der stationären Jugendhilfe (Sicherstellen der pädagogischen Entwicklung) und Jugendpsychiatrie (Behandlung psychiatrischer Erkrankungen, z.B. Traumatisierungen durch mehrmaligen sexuellen Missbrauch) notwendig. Besonders wichtig ist die Festlegung übergreifender Kooperationsstrukturen, welche auch in Krisensituationen zum Tragen kommen. Weitere Schnittstellen bestehen zwischen Jugendhilfe und Beratungsstellen/-institutionen sowie die zwischen Familiengerichten, Jugendämtern und Einrichtungen der stationären Jugendhilfe.

In vielen niedersächsischen Kommunen haben sich bereits lokale Netzwerke etabliert, in denen sich Fachkräfte aus Jugendämtern, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz, der Polizei sowie aus Schulen und Gesundheitseinrichtungen für einen besseren Kinderschutz engagieren. Für den weiteren Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit sollten diese Kooperationsstrukturen kontinuierlich gepflegt und weiterentwickelt werden, damit sie auch in Krisenfällen gut funktionieren. Auch die Bearbeitung von fallübergreifenden Problemstellungen, u.a. anhand von Praxisfällen, um zu einer höheren Effektivität in den Einzelfällen zu kommen und die Prävention prozessual weiter auszubauen, sollte ein Ziel sein.

Zusätzlich werden vom Land noch die Koordinierungszentren für Kinderschutz und Frühe Hilfen mit unterschiedlicher regionaler Schwerpunktsetzung gefördert. Diese „Kompetenzzentren“ stellen für Fachkräfte und Netzwerke im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen eine erfolgreiche professions- und institutionsübergreifende Plattform für „Information - Vernetzung - Kooperation - Fachaustausch - Qualifizierung“ zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen dar.

Eine umfassende kontinuierliche fachliche Zusammenarbeit ergibt sich durch die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), ein ziel- und kennzahlenbasiertes interkommunales Steuerungssystem, an dem sich seit dem Jahr 2004 insgesamt 52 der 54 nds. Jugendämter beteiligen. Neben den regelmäßigen jährlichen Treffen in Vergleichsringen, die auf der Grundlage von Sozialstrukturmerkmalen gebildet wurden, werden Themen und Handreichungen erarbeitet, die in den jeweiligen Jugendämtern als Orientierungshilfen

⁸ Lüdge-Bericht, S. 12.

dienen, um das fachliche Handeln zu optimieren. Auch für die Verbesserung und den Austausch zu den Verfahren nach § 8a SGB VIII ist das Fachwissen und der Austausch in der IBN ein wichtiges Netzwerk. Die Jugendämter werden in der IBN kontinuierlich vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Landesjugendamt) und unter permanenter Begleitung eines wissenschaftlichen Instituts begleitet.

6. Förderung und Sicherung von Aus- und Fortbildung:⁹

Grundlage für eine umfassende Prävention in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt ist die Sensibilisierung und Qualifizierung zu kinderschutzrelevanten Themen der Menschen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich in der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen tätig sind. Dadurch kann ein fachlich fundierter Umgang mit Verdachtsfällen sowie eine gelingende Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen gesichert werden.

Kinderschutz, Kindeswohl und Prävention von (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen müssen zum verbindlichen Bestandteil in Ausbildung und Studium gehören.

Damit Fachkräfte bereits schwache Signale wahrnehmen, sachgerecht einschätzen und ihren Aufgaben im Kinderschutz nachkommen können, benötigen sie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie die Kontexte, Risikofaktoren und Dynamiken von Vernachlässigung und (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dazu gehört auch die Qualifizierung bezüglich professioneller Handlungsstrategien im Umgang mit Verdachtsfällen. Wichtig ist ein Handeln im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Um die Berufsgeheimnisträger, wie z.B. Lehrkräfte, Hebammen, ärztliches Personal oder Kindertagespflegepersonen adäquat i.S.d. § 8b Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 4 KKG beraten zu können, benötigen Kommunen Konzepte und entsprechende Qualifizierungen.

Insgesamt sollten die Fortbildungsaktivitäten des Landes erweitert und finanziell gefördert werden, insbesondere durch zielgerichtete Langzeitfortbildung, auch um die Arbeit in den Sozialen Diensten der Jugendämter kontinuierlich zu stärken. Zusätzlich können moderierte und methodisch strukturierte Austauschforen (auch digital) zum Erfahrungsaustausch auf der Ebene des Landes und der Kommunen für Fachkräfte, die mit Aufgaben des Kinderschutzes betraut sind, zu einer fachlichen Weiterqualifizierung und damit zur Qualitätssicherung im Kinderschutz beitragen. Fortbildungen sind auch in anderen Bereichen landesweit erforderlich, wie z.B. im Bereich der Justizkräfte.¹⁰

7. Kurzfristiger Ausbau zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie notwendig

Leider ist davon auszugehen, dass es bedingt durch die Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie eine noch höhere Dunkelziffer von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Kindeswohlgefährdungen gibt, da die Betroffenen nicht die Möglichkeit hatten, sich Kontaktpersonen (Lehrkräfte, haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe, etc.) anzuvertrauen.

Damit diese Fälle nicht unentdeckt bleiben und die betroffenen jungen Menschen kurzfristig die notwendige Unterstützung und Hilfe bekommen können, bedarf es einer kurzfristigen Qualifizierungsoffensive für solche Kontaktpersonen, damit diese Anzeichen und Hilferufe besser erkennen können, zudem sollten die Brückkapazitäten kurzfristig aufgestockt werden.

⁹ Lüdge-Bericht, S. 20,22-23; ISA-Bericht, S. 18; Bilanzbericht, S. 45, Gesamtkonzept, S. 128.

¹⁰ Bilanzbericht, S. 46.

Fazit:

Aus unserer Sicht gibt es einen hinreichenden Erkenntnisstand zu diesem Thema. Die EKKiSch kann daher ihrem Auftrag gerecht werden, um die Ergebnisse zusammenzuführen, auszuwerten und eine Optimierung des Kinderschutzes in Niedersachsen zu erreichen.

Die vorab genannten Maßnahmen und Inhalte erfordern alle eine notwendige finanzielle und personelle Grundlage und die Bereitstellung von ausreichenden Mitteln. Notwendig ist hierfür die politische Unterstützung. Der NLJHA bittet deshalb die EKKiSch, hier die notwendigen Impulse zu setzen und die erforderliche Priorisierung für die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Buskotte
Vorsitzende